

## Checkliste: Wer darf wählen?

Diese Liste soll Ihnen Aufschluss darüber geben, welche Mitarbeitergruppen in Ihrem Betrieb zur Wahl des Betriebsrats zugelassen sind (👍), und welche nicht (👎):<sup>1</sup>

1-EURO-Kräfte		👎
Abrufarbeit	👍	
Altersteilzeitler während ihrer Arbeitsphase	👍	
Altersteilzeitler während ihrer Freistellung		👎
Arbeit als Erziehungsmaßnahme oder als therapeutische Maßnahme		👎
Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, sofern sie dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers unterworfen sind	👍	
Arbeitnehmer in ihrem Nebenjob	👍	
Arbeitnehmer während Elternzeit	👍	
Arbeitnehmerinnen in Mutterschaftsurlaub	👍	
Arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter	👍	
Auszubildende, die älter als 16 Jahre sind	👍	
Auszubildende, die in einem reinen Ausbildungsbetrieb eines außerbetrieblichen Bildungsträgers tätig sind (z. B. Berufsschulbildungswerk - BBW)		👎
Beamte sofern sie dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterstellt sind (z. B. im Wege der Personalgestellung)	👍	
Befristete Mitarbeiter	👍	
Berufliche Rehabilitanten		👎
Diakonissen		👎
Diplomanden		👎
Doktoranden		👎
Entwicklungshelfer		👎
Freelancer		👎
Freie Mitarbeiter		👎
Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)		👎
Gekündigte Mitarbeiter (wenn die Kündigungsfrist am Tag der Stimmabgabe ist noch nicht abgelaufen ist)	👍	
Generalbevollmächtigter		👎
Geschäftsführer einer GmbH		👎
Handelsvertreter, selbstständig		👎
Heimarbeitnehmer, die hauptsächlich für den Betrieb arbeiten	👍	
Leiharbeitnehmer mit einer geplanten Beschäftigungsdauer bis zu 3 Monaten		👎
Leiharbeitnehmer mit einer geplanten oder zurückgelegten Beschäftigungsdauer länger als 3 Monate	👍	
Leitende Angestellte		👎
Minijobber / geringfügig Beschäftigte	👍	
Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden	👍	
Mitarbeiter mit vorübergehender Tätigkeit im Ausland	👍	
Mitarbeiter, die sich im Urlaub befinden	👍	

Ordensschwestern		👎
Organvertreter (zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder)		👎
Personalgestellung aus dem öffentlichen Dienst	👍	
Praktikanten aus betriebsfremden Bildungsgängen		👎
Praktikanten und Volontäre, die nicht weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation eingebunden sind		👎
Prokuristen mit im Verhältnis zum Arbeitgeber bedeutender Prokura		👎
Schüler im Betriebspraktikum		👎
Selbstständige		👎
Teilzeitmitarbeiter	👍	
Telearbeitnehmer	👍	
Trainee	👍	
Umschüler, die im Betrieb umgeschult werden	👍	
Umschüler während eines Betriebspraktikums		👎
Versetzte Mitarbeiter haben Wahlrecht im neuen Einsatzbetrieb; bei nur vorübergehender Versetzung bleibt das Wahlrecht zum Stammbetrieb erhalten	👍	
Vertretungskräfte	👍	
Verwandte ersten Grades des Arbeitgebers		👎
Vorstandsmitglieder		👎
Werkunternehmer		👎
Werkvertragsbeschäftigte (Werkunternehmer und deren Arbeitnehmer)	👍	

---

<sup>1</sup> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht den Anspruch der Vollständigkeit erhebt. In Grenzfällen muss sich der Wahlvorstand wenn er selbst Zweifel hegt, unbedingt anhand eines Fachbuches (zum Beispiel Anuschek / Schrader „- Handbuch zur fehlerfreien Wahldurchführung (mit elektronischem Wahlhelfer)“, [www.riederverlag.de](http://www.riederverlag.de)) mit den Einzelheiten befassen. Gegebenenfalls sollte er rechtlichen Rat einholen.